

An den
Österreichischen Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

Graz, am 11.9.2018

**Telekommunikationsgesetz 2003 u.a.,
GZ: 633 850/57-IV/9/2018 (15965)**

*Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrter Herr Generalsekretär!*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und halten fest, dass wir den geplanten Änderungen – insbesondere auch im Telekommunikationsgesetz 2003 – nicht entgegentreten.

(Auch) die Gemeinden werden verpflichtet, bei Objekten, die in ihrem alleinigen Eigentum stehen, Leitungsrechte zur Errichtung und Erhaltung von Kleinantennenanlagen einzuräumen. Die Gemeinden haben ein vehementes Interesse am Aufbau einer qualitativ hochwertigen Infrastruktur im Bereich der Telekommunikation und überwiegen diese Interessen, unseres Erachtens nach, die für die Gemeinde verbundenen Belastungen des Gemeindeeigentums erheblich.

Für die Einräumung dieser Leitungsrechte wird hinkünftig ein entsprechendes Entgelt (zumindest in der Höhe der Wertsicherung) zu entrichten sein. Wünschenswert wäre eine Ausdehnung dieser Entgeltlichkeit auch auf Leitungsrechte, die nach § 5 Abs 3 TKG am öffentlichen Gut eingeräumt werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer